

Oswald Überegger, *Der andere Krieg*.

Die Tiroler Militärgerichtsbarkeit im Ersten Weltkrieg

(*Tirol im Ersten Weltkrieg. Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, Band 3*)  
Innsbruck: Universitätsverlag Wagner 2002, 472 Seiten.

Dass Militärgeschichte mehr einbeziehen muss als nur strategische Überlegungen, Kriegstechnik, Logistik, Ideologie oder Massenpsychologie, das gilt inzwischen seit Jahren nicht nur als ein Gemeinplatz der modernen Weltkriegshistoriographie, sondern ebenso wie die Berücksichtigung multiperspektivischer methodischer Ansätze geradezu als eine unabdingbare Voraussetzung für die Überwindung einer bislang vorherrschenden affirmativen Geschichtsschreibung zum Ersten Weltkrieg. Dies war freilich auch dem Autor dieser weit über ihren regionalen Bezugsrahmen hinaus wirkenden Studie bewusst, als er daran ging, anhand von umfangreichem Quellenmaterial ein wesentliches Defizit der österreichischen Weltkriegsforschung aufzuarbeiten: Eine theoretische und praktische Analyse der österreichischen Militärgerichtsbarkeit in ihrer Funktion als strukturelle Schnittstelle zwischen militärischer und ziviler Kriegsgesellschaft, als Indikator für innerstaatliche Machtverhältnisse, als Instrumentarium für militärische Repressionsmaßnahmen und nicht zuletzt als Gradmesser für die Ausformungen bzw. Konsequenzen der gesellschaftlichen Militarisierung.

Überegger konnte dabei auch kaum auf Vorarbeiten zurückgreifen, wie er in seinen kritischen historiographiegeschichtlichen, theoretischen und methodischen Reflexionen (Vorbemerkungen) über die nationale und regionale österreichische Weltkriegsforschung zurecht festhält. In Tirol (wie übrigens in Österreich) setzte nämlich die wissenschaftlich-kritische Auseinandersetzung mit dem Ersten Weltkrieg im internationalen Vergleich aus unterschiedlichen Gründen erst sehr viel später ein (verspätete Historisierung), weshalb sich die Bearbeitung des Themas selbst über die regional eingeschränkten Auswirkungen einer zudem räumlich, zeitlich und national different vorgehenden Militärjustiz als sehr aufwändig erwies. Tatsächlich schien es so, dass sich die historische Erinnerung an deren Vorgehen im alten Kronland Tirol (und Vorarlberg) im Wesentlichen auf den auch öffentlich kontroversen Diskurs über die standrechtliche Verurteilung und Hinrichtung des Trentiner Landtags- und Reichsratsabgeordneten Cesare Battisti reduzierte. Die „Verräter“-Stigmatisierung Battistis durch die deutschsprachige Bevölkerung auf der einen Seite und die „Märtyrer“-Stigmatisierung der italienischen auf der anderen zeigt indes lediglich die emotionalisierte und politisch instrumentalisierte Ebene der Kriegslöge und ihrer propagandistischen Folgen auf, während dieser Fall im Gesamtkontext der rund 5800 von Überegger quantitativ erfassten und ausgewerteten militärgerichtlichen Verfahren eine verhältnismäßig geringe

Repräsentativität aufweist. Unabhängig von der menschlichen Tragik erfolgte seine Verurteilung nämlich im Gegensatz zum Großteil der zahlreichen anderen Standrechtsprozesse nicht durch eine illegale Außerkraftsetzung der Standrechtsfristen, sondern in gesetzeskonformer Anwendung des formellen Militärstrafrechtes.

Weit über diesen spektakulären Einzelfall hinaus zeichnet die Studie auf der Basis des beeindruckenden (statistischen) Quellenmaterials ein mehrdimensionales historisches Bild der österreichischen Militärjustiz von ihrer Verrechtlichung vor dem Krieg über die praktische Anwendung während des Krieges bis hin zu ihrer politischen und gesellschaftlichen Dimension auch für die Nachkriegszeit. Es wird dabei deutlich, dass hinter dem veralteten Militärstrafgesetz von 1855 selbst in Verbindung mit der 1912 erneuerten Militärstrafprozessordnung in erster Linie der konservative Wille zur Erhaltung herrschaftlicher (kaiserlicher) Machtansprüche und weniger die Aufrechterhaltung militärischer Disziplin oder das erzieherische Moment der Strafe stand. Es beinhaltete einen rigorosen Strafraum, der vor allem in der exzessiven Androhung der Todesstrafe gipfelte und bei Kriegsbeginn durch die Bestimmungen der erlassenen Ausnahmeverfügungen auf den zivilen Bereich ausgedehnt wurde.

Diese Maßnahmen betrafen nach dem italienischen „Intervento“ besonders Tirol und das Trentino, wo die Militärs massiv in die politische Verwaltung eingriffen und das vermeintlich präventive Abschreckungsmoment der militärgerichtlichen Strafandrohung exzessiv anwandten. Zahlreiche Zivilpersonen (insgesamt 15,3 %) wurden z.T. wegen Verbrechen „wider die Kriegsmacht des Staates“ und politischer Vergehen – vielfach infolge von Denunziationen – vor das Kriegsgericht gestellt. 77 % der Verfahren betrafen Militärpersonen und etwa 7,7 % straffällig gewordene Kriegsgefangene. Auffallend „milde“ blieb dagegen die Zahl und Härte der Verurteilungen, zumal „nur“ knapp ein Drittel der Verfahren überhaupt mit einem Urteilsspruch endeten und davon wiederum rund 65 % mit einer geringeren Arrest- bzw. Kerkerstrafe (bis zu einem Jahr) belegt wurden. Überegger erklärt dies durchaus plausibel einerseits mit der hohen Zahl an zivilen und militärischen Bagatelldelikten, andererseits mit dem kriegsinhärenten Verständnis und der Funktion von Strafe im militärstrafrechtlichen Kontext: „Kurze, aber dementsprechend verschärfte Strafen sollten das ‚Menschenmaterial‘ im Krieg nicht länger als unbedingt notwendig der militärischen Dienstleistung entziehen.“ (S. 419) Diese Interpretation erklärt allerdings nicht unbedingt schlüssig, warum es auch bei harten Strafen wie jene der 43 gefällten Todesurteile „lediglich“ zu fünf Exekutionen gekommen ist.

Die Überlastung der Militärgerichte in Tirol und deren Unvorbereitetheit auf einen langen Krieg führte überdies zu einer Militarisierung des Richteramtes, deren Ursachen zum einen in einer Überlastung der Justizoffiziere bei den Feldgerichten, zum andern in deren zunehmender Abhängigkeit von den

militärischen Vorgesetzten und in der wachsenden Bedeutung der Kriegsraison lagen. Mit Fortdauer des Krieges kristallisierte sich immer offensichtlicher die ganze Ambivalenz der Militärgerichtsbarkeit im Spannungsfeld von radikaler disziplinärer Erwartungshaltung und vorrangig kalkülorientierter Rücksichtnahme auf die personelle Schlagkraft der Armee heraus. Den geringsten „militärischen Wert“ besaßen darin freilich die Zivilisten und Kriegsgefangenen, deren Strafen im Gegensatz zu vielen verurteilten Militärpersonen und Deserteuren auch meist vollzogen wurden, während jene in der Regel mit einem Strafaufschub oder einer Amnestierung rechnen konnten.

Es lag auf der Hand, dass diese Entwicklung zu einem allmählichen Verlust der deliktpräventiven und disziplinierenden Wirkung ebenso wie der Glaubwürdigkeit der Militärjustiz führen würde. Die Zahl der Desertionen, der Verweigerungen und Insubordination an der Front, aber auch der Eigentumsdelikte wuchs mit der immer spürbarer werdenden prekären Ernährungssituation und mit der fortschreitenden gesellschaftlichen und nationalen Entsolidarisierung nachweisbar an. Parallel dazu setzte ein ziviler und soldatischer Desillusionierungsprozess ein, der primär unter der Zivilbevölkerung und den Soldaten der italienischsprachigen Bevölkerung Altirols spürbar wurde. Am Beispiel der Deserteure insbesondere der Trentiner Soldaten werden dabei sowohl der erfahrungsgeschichtliche Hintergrund als auch die unterschiedlichen Motive und Gefühlslagen sensibel rekonstruiert, die vielfach im Einklang mit den Wahrnehmungen der Zivilbevölkerung standen, auch wenn sie letztlich zu verschiedenen Handlungsmustern führten. Dies lag nicht zuletzt darin begründet, dass gerade die gesamte Trentiner Bevölkerung einschließlich ihrer Wehrpflichtigen speziell seitens der Militärs mit großem Misstrauen, als unzuverlässig und feige betrachtet und dementsprechend auf vielfache Weise diskriminiert wurde. Diese Vorgangsweise trug wesentlich dazu bei, den fortschreitenden Entsolidarisierungsprozess innerhalb der Habsburgermonarchie während des Ersten Weltkrieges zu verstärken und zu beschleunigen.

Insgesamt hat Überegger mit dieser Untersuchung die selbstgestellten Anforderungen an eine moderne Militärgeschichte als „Kulturgeschichte“ mit „multiperspektivischem“ und „plurimethodischem“ Ansatz überzeugend erfüllt und damit gleichzeitig für die regionale wie auch österreichische Weltkriegsforschung ein wissenschaftliches ebenso wie sprachlich-stilistisches Reflexionsniveau vorgegeben, das nur schwer zu übertreffen sein wird. Überzeugend auch die Stringenz der quellenkritischen Analyse, mit der er beweist, dass hinter seriellen Quellen und trockenem statistischem Zahlenmaterial durchaus menschliche Schicksale erkennbar werden können. Ein wichtiges und innovatives Werk für die regionale Weltkriegshistoriographie.

*Hermann J. W. Kuprian*